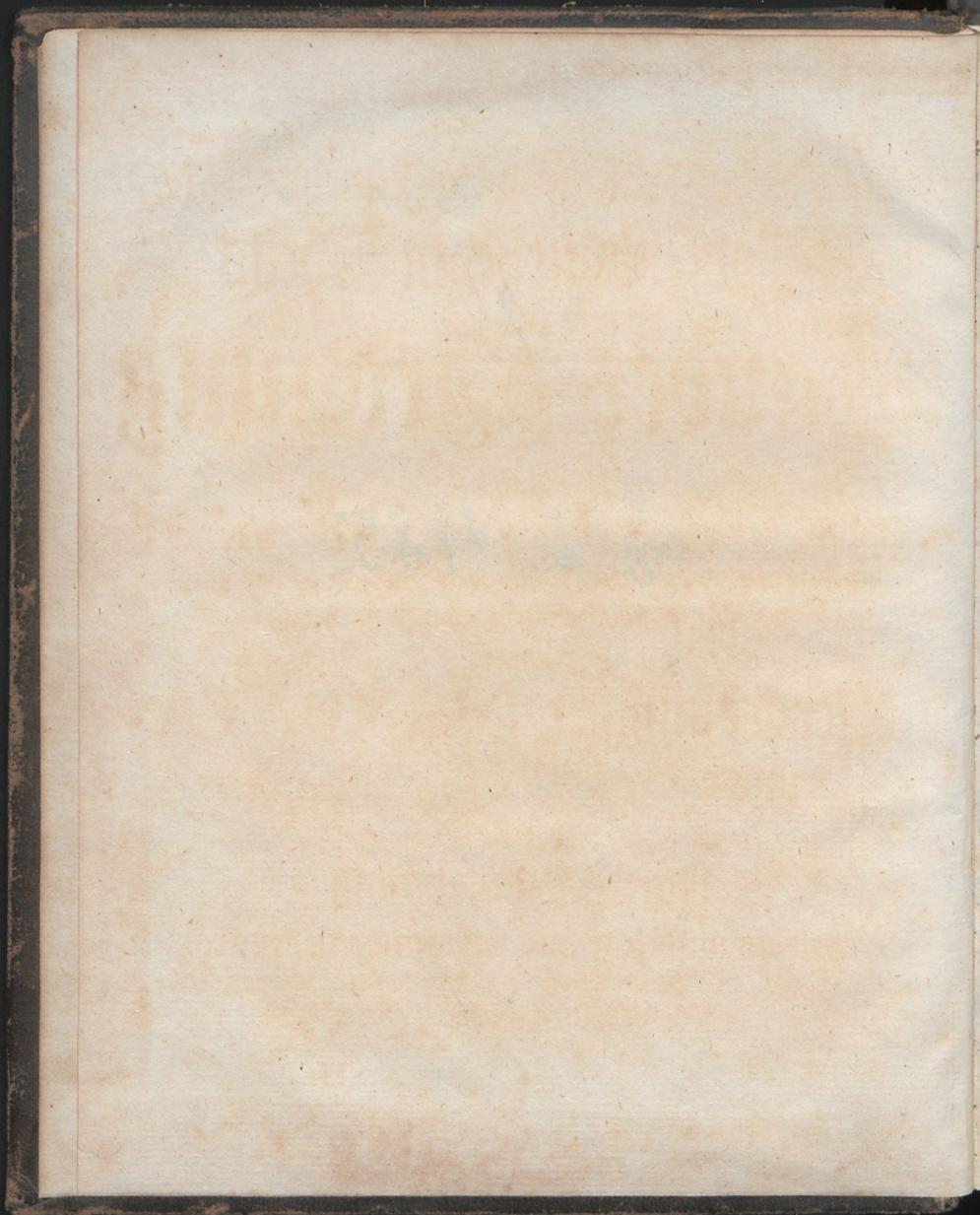


Tommasini

Ms

B. n. 485.



4

Des  
Durchlauchstigten Fürsten und Herrn/  
**Hrn. August Wilhelms/**  
Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. &c.

gnädigste

**Verordnung/**

wie es

in

**Wechsel=Sachen**

Und dahin gehörigen Fällen / in dero Herzog-  
thum und Landen allenthalben soll gehalten werden.  
publiciret den 1. Augusti MDCCXV.



---

Gedruckt zu Wolfenbüttel und daselbst bey Gottfried Freytagen  
wie auch zu Braunschweig im güldenen Stern zu bekommen.

4.

173  
Einführung in die Geschichte der  
Kirche  
von  
Dr. phil. h. c. h. G. H. v. S. v. S.  
in  
Leipzig

Verlag von  
C. F. Winter

Das Buch ist in  
Leipzig  
im Jahr  
1800  
veröffentlicht.



Verlag von  
C. F. Winter





**S**on Gottes Gnade  
den Wir August Wilhelm/  
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / ꝛ. ꝛ. Thun  
allen und jeden Unseren Prälaten / denen von  
der Ritterschafft / Ober-Hauptleuten / Ober-  
und Beambten / Bürgermeistern und Räten  
in den Städten / Gerichts-Herren / wie auch  
insgemein allen Unseren Bedienten / Unterthanen  
und Angehörigen hiemit kundt / und fügen  
zu wissen; Wasgestalt / nachdem Wir bey ange-  
tre-

A

tre-

treттener Unserer/ Gott gebe ferner/ geseegneten  
Regierung/ Unsere Landes- Väterliche Sorg-  
falt dahin gerichtet/ wie Wir neben der allgemei-  
nen Wolfahrt der von Gott Uns anvertrauten  
Land und Unterthanen / insonderheit auch die  
derselben nicht wenig beytragende bishero auch  
besonders in Unserer Stadt Braunschweig al-  
bereit in ziemlichen Flor gekommene Commercia  
und Handlungen noch ferner mehr und mehr  
zu erspriesslichem Wachsthum und Aufnehmen  
bringen mögen; Zu Erreichung aber solcher Un-  
serer gnädigsten Intention vor diensam und nö-  
thig erachtet/ vor allen Dingen auch der Wechsel-  
Handlung halber gewisse Verordnung zu ma-  
chen; Und dann zwar von weiland Unserer nun-  
mehro in Gott ruhenden respectivè Herren  
Vetters/ Schwieger-Vater und Vaters Her-  
zogen RUDOLPH AUGUSTS und Herzogen  
ANTHON ULRICHS zu Braunschweig und Lün-  
neburg Gnd. Gnd. Hoch-seeliger Gedächtnuß  
in Ihrer Anno 1686. in gleichmäßiger Landes-  
Vä-

Väterlichen Absicht ausgelassener Markt-Ge-  
richts-Ordnung dieserwegen albereit gute Ver-  
fügung geschehen/jedoch aber dieselbe bishero nur  
allein auf die in Unser Stadt Braunschweig an-  
gelegte freye Keyserliche Messen restringiret ge-  
blieben/ und auch zu solcher Zeit nicht allemahl  
so strictè observiret worden als es wol billig  
und zu wünschen gewesen wäre; Wir dannen-  
hero vor gut angesehen dieselbe aufs neue revi-  
diren/verbessern und solchergestalt (so viel der-  
mahligen Umständen nach thunlich gewesen)  
besonders einrichten zu lassen/ daß zu allen Zei-  
ten/ in und zwischen denen Messen/ auch in Un-  
serem ganken Herzogthum und dazu gehörigen  
Länden in Wechsel-Sachen und dergleichen Fäl-  
len darnach verfahren und also Eren und Glaube  
in Handel und Wandel bestmöglichst erhalten  
werden könne/auch männiglich so sich der Wech-  
sel-Briefe bedienen/schleuniger und unpartheyi-  
scher administrirung der Justitz sich zu erfreuen  
haben mögen/und lautet dieselbe wie folget;

Artic. I.

Was bey  
Stellung ei-  
nes Wechsel-  
Briefes zu be-  
obachten.

Damit zuseherst alle und jede auch des  
Styli mercantilis unerfahrene so wol als die  
darinnen geübte Kauffleute selbst wissen/was  
sie der forme halber bey Stellung der Wech-  
sel-Briefe nohtwendig zu beobachten haben;  
So verorden Wir hiemit/das darinnen jedes-  
mahl folgende puncte, wiewol ohne dieser  
Ordnung eben præcisè zu folgen/exprimiret  
werden sollen/nemlich:

1. Der Nahme desjenigen dem oder aufdes-  
sen ordre die Zahlung zu thun.
2. Die Summa und Geld-Sorten so gezahlet  
werden sollen; und zwar soll die Summe  
zu Verhütung aller Verfälschung beson-  
ders mit Zieffern und besonders mit  
Buchstaben ausgedruckt werden.
3. Die Verfall-Zeit.
4. Die Valuta und von wem sie gehoben sey.
5. Das Datum wann und wo der Wechsel-  
Brief ausgestellt worden.
6. Die Unterschrift und zwar der völlige  
Tauf- und Zunahme des Ausgebers o-  
der Trassierers / und endlich zum
7. Die Überschrift und der Vornahme des-  
jenigen auf den die Tratta geschiehet/oder  
der die Zahlung thun soll.

Da:

Daferne aber / insonderheit in Wechsel-  
Briefen so von andern Orten anhero erthei-  
let werden / die Valuta etwa nicht bemeldet / ja  
so gar auch / wenn sie gleich würcklich nicht  
empfangen wäre / soll dem ohngeachtet der  
Wechsel-Brieff / weil er auf Glauben ausge-  
geben / in seinen vollen Würden und Kräften  
bleiben und / da er nach der Hand simpliciter  
acceptiret worden / zur Verfall-Zeit / indem  
der acceptant sich da durch zum Selbst-Schul-  
dener gemacht / bey Vermeydung schleuniger  
execution bezahlet werden.

Artic. II.

Es sollen aber alle und jede so Wechsel-  
Briefe kauffen / ausgeben / indossiren / präsen-  
tiren / acceptiren oder als Bürgen zeichnen /  
sie seyn Mann- oder Weiblichen Geschlechts /  
hoch- oder niedrigen Standes / Hof- Capitu-  
lar- Civil- oder Militar- Personen / Gelahrte  
oder Ungelahrte / Bürger oder Bauern / so  
wol als die Kauff- und Handels- Leute an  
diese Wechsel-Ordnung verbunden seyn / und  
bey entstehender Klage / insonderheit aber in  
Ermanglung richtiger Bezahlung / wieder den  
beklagten Debitorem ohne einiges Ansehen  
der Person nach strengem Wechsel- Rechte  
solchergestalt verfahren werden / daß diejenige  
A 3 so

Modus procedendi bey entstehender Klage in Wechsel-Sachen.

so einen Wechsel-Brief ausgestellt oder acceptiret oder als Bürgen gezeichnet haben/ und deswegen vor Gericht gefodert werden/ so gleich auf beschehene citation alda in Person (gestalt dann kein mandataricus oder Advocatus ohne Unsere ausdrückliche concessio zugelassen werden soll) sub poena confessi & recogniti erscheinen und denselben und ihre Hand entweder recognosciren oder ämblich difficiren/ wann sie dieselbe aber vor die ihre erkennen/ Solutionem oder Compensationem incontinenti, klar und mit unverdächtigen quitungen/ Scontro-Büchern/ oder andern unlaugbaren Urkunden erweisen/ oder da sie zu solchen Beweis nicht gelangen könnten und die Zeit der Bezahlung verflossen wäre/ alsofort/ ohne Verstattung einiger weitem Frist/ oder anderer als in dieser Ordnung exprimirter/ weder peremptorischen noch dilatorischen exceptionum zur würcklichen Bezahlung/ jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts so sie in der reconvention ausführen können/ angestrenget und da sie selbige verweigerten oder zuthun nicht vermöchten/ mit Personal-arrest, ob sie gleich sonst mit immobilibus angefessen/ beleget werden und so lange in Gehorsam verbleiben sollen/ bis sie ihren Cre-

Creditorem nach Wechsel-Recht völlig ver-  
gnüget; Es stehet dem Creditori auch/ son-  
derlich bey etwa sich eräugendem concursu,  
frey/ zu gleicher Zeit arrest auf des Debito-  
ris Güther und effecten zu suchen.

Artic. III.

Dahingegen soll aber auch denen Ver-  
hafften nach geschehener würcklichen Bezah-  
lung/ wann sie sonst einige rechtliche exco-  
ptiones dawieder einzuwenden hätten/ in der  
Reconvention ohne alle Weitläufftigkeit und  
per modum processus summarii hinwieder zu  
den ihrigen verholffen/ und da der Kläger in  
Loco Solutionis mit unbeweglichen Güthern  
nicht angefessen wäre/ ihm die von den be-  
klagten ausgezahlete Gelder in seine Hände  
nicht verabfolget werden/ ehe und bevor er  
durch hinlängliche Pfande oder sichere Bür-  
gen/ so hoch als sich das Capital und der ver-  
ursachte Schade oder Unkosten belauffen möch-  
ten/ gnugsame Caution de judicio listi & ju-  
dicatum solvi, bestellet.

Von der Re-  
convention o:  
der Wieder-  
Klage.

Artic. IV.

Auf gleiche Weise soll auch in solchen Fäl-  
len wieder der Wechsel-Schuldner Erben da  
etwa ihr Erblasser Wechsel-Briefe ausgestel-  
let/

Wie gegen  
der Wechsels-  
Schuldners  
Erben zu ver-  
fahren.

let / indoffiret / acceptiret oder als Bürge gezeichnet und dieselbe erst nach seinem Tode mit protest zurück kämen oder er nach der Acceptation und vor der Bezahlung verstorben wäre / verfahren werden ; ihnen auch der sonst gewöhnliche annus deliberativus nicht zu statten kommen / dasern sie nicht vermittelst Inventarii oder einer ändlichen Specification der ganzen Erbschafft so fort renunciirten und bonis cedirten / auf welchen Fall dann sie der Hafft erlassen und ex propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen.

Artic. V.

Von denen  
Minderjährigen.  
gen.

So viel aber die Minderjährigen anbetrifft die annoch unter ihrer Eltern / Vormünder oder Curatoren Gewalt / Direction oder Pflege stehen / soll kein von ihnen ausgestelter oder gezeichneter Wechsel-Brieff gültig seyn / es wäre dann daß sie mit derselben Consens oder Vorbewußt / kundbarlich eigene Handlung trieben und das 21. Jahr ihres Alters völlig überschritten hätten ; auf welchen Fall sie pro majorennibus gehalten werden und ihre Verpflichtungen und Wechsel-Brieffe sie kräftiglich verbinden sollen / darauf auch nach Wechsel-Recht zu verfahren ist.

Arti-

Artic. VI.

Denen Geistlichen/Kirchen- und Schul- Bedienten/ wird zwar hiemit vergönnet zu ihrer und der ihrigen Nothdurfft und Bequemlichkeit der Wechsel-Briefe sich in so weit zu bedienen/ daß sie vermittelst dererselben z. E. ihren Söhnen Geld an andere Orte behueff ihrer Studien und Reisen übermachen/auch/dasselbe mit ihrer Bewilligung irgend wo Geld aufgenommen hätten/oder sie selbst etwas in anderen Landen erkauffen ließen/sich hinwiederum von denenselben und ihren Commissariis mit Wechseln beziehen lassen können. Sie bleiben auch in so weit an diese Wechsel-Ordnung verbunden/daß sie darunter in allen derselben gemäß verfahren und durch ihre Kinder oder Commissarios im präsentiren und protestiren &c. verfahren lassen/oder widerigensfalls/ da etwa ihnen oder andern mit denen sie engagiret/durch derselben versehen oder Versäumnüß einiger Schade entstünde/denselben über sich nehmen und respectivè ver-güten müssen. **W**echsel-Zettel aber selbst zu stellen und mit Wechseln Handlung und Wucher zu treiben/ist ihnen gleich wie alle Rauffmannschafft/hiemit gänzlich verbotthen; Gestalt dann auch allensfalls ihre Wechsel-Briefe

Wie weit denen Geistlichen/Kirchen- u. Schul- Bedienten zuge- lassen sich der Wechselbriefe zu bedienen.

Wie Wechsel-Handlung und Wucher zu treiben/ist denen selbst gleichwie alle Rauffmannschafft/ gänzlich verboten.

B

fe anders nicht als von Waaren herrührende obligationes (davon hiernechst im LII. artic. Erwähnung geschehen wird) angesehen und darauff zwar executive wider sie verfahren/ nach strengen Wechsel-Recht aber/ um alles daher zu besorgenden Vergernüsses/ Unordnung und Versaumnüß der Gemeine / des Gottesdienstes und der Schul-Information willen / mit Personal-arrest sie keines weges beleet werden sollen.

Wieder sie sol  
in Wechsel-  
Sachen zwar  
executive a/  
ber nicht nach  
streng Wechsel-  
Recht mit  
Personal - Ar-  
rest verfahren  
werden.

Artic. VII.

Wer in eines  
andern Nah-  
men Wechsel-  
Briefe ausge-  
ben oder acce-  
ptirē wil muß  
mit ablängl.  
Vollmacht  
versehen seyn.

Wer in eines anderen Nahmen Wechsel-  
Briefe stellen oder honoriren wil/soll/wenn es  
eine verehlichte Weibes-Person / von ihrem  
Manne/ ein Bedienter oder Factor aber/ von  
seinem Principalen gnungsame- und da er ein  
Fremder/ von des Orts Obrigkeit/unter wel-  
cher er angeessen/ beglaubte schriftliche Voll-  
macht bey bringen/dieselbe dem Actuario oder  
Secretario des höchsten Gerichts/ da er sich  
auffhält/in Unser Stadt Braunschweig aber/  
in specie in der Messe/dem Secretario des Kauf-  
Gerichts mit einer gleichlautenden Copie zu  
Gewinnung der Zeit/zustellen/und nach vor-  
gängiger Collation das Original von demsel-  
ben unterzeichnen und sich zurück geben/ die  
auscultirte Copey aber dem Actuario oder Se-  
cre-

cretario, um sie dem dazu verordneten Voll-  
machts-Buch demnechst einzuverleiben / las-  
sen; wie nun Krafft solcher Vollmacht der  
Mann/Herz/oder Principal so lange verbun-  
den seyn soll / bis die darinnen ausdrücklich  
zubestimmende Zeit verflossen / oder er sie vor  
demselben Gerichte aus rechtmäßigen Urfa-  
chen wiederruffen / und seine revocation alda  
ordentlich wieder hat zu Buche tragen lassen /  
also ist er / wenn seine Frau / Diener oder Fa-  
ctor, ohne dergleichen Vollmacht einigen  
Contract auf seinen Nahmen eingehen / dar-  
an keines weges verbunden.

Artic. VIII.

Wenn ein Factor beyhabender dergleichen Welcher bes  
Vollmacht/Wechselbriefe auf sich selbst stellet / vollmächtigte  
bleibet er derselben ohnbeschadet / die Zahlung Wechselbriefe  
zu thun verbunden / und hat der Inhaber / wenn auf sich selbst  
der Principal sich von selbst zu nicht verste- bezahlen.  
hen will / dieselbe von niemand als / ermeldtem  
Ausgeber oder indossenten zu prætendiren.

Artic. IX.

Wer nun aber an einem andern Ort Geld der Remittent  
per Wechsel übermachen will / der soll dem soll dem Traf-  
Wechseler oder Ausgeber des Wechsel-Brie- hierer bey  
fes / so bald er solam oder etwa primam von Empfang ei-  
ihm empfänget / wegen der darinnen benahm- nes Wechsels  
Briefs de In-  
ten vergnügen.

ten Summa ohnverzüglich und auf die Weise wie sie vorher sich der Valuta halber mit einander verglichen haben / vergnügen: Weigerte er sich dessen / und hätte den Wechsel-Brieff immittelst albereit zur Encassirung versandt / oder an einen andern indossiret / es wäre auch in des Ausgebers Vermögen nicht / denselben ( wie er sonst wol in dergleichen Fällen zu thun befugt ) zu contramandiren / soll der Debitor dazu so fort / allermassen wie in dem II. articulo verordnet worden / angehalten / und also dem Ausgeber des Wechsel-Briefes zu vollkommener Sicherheit und Satisfaction verholffen werden.

Artic. X.

Was mit bey  
derselben con-  
trahenten Be-  
willigung die  
Valuta nicht  
alsofort abge-  
führet wird /  
soll der Remit-  
tent dem Tras-  
sierer einen in-  
terims-Schein  
ertheilen / und  
was dabey zu  
observiren.

Wäre aber vorher unter ihnen abgeredet daß der Remittente die veraccordirte Summe eher nicht bezahlen solte / als bis von dem Orte / dahin prima versandt / Nachricht eingelauffen / daß derselbe gebührend acceptiret worden; So soll er dem Trassanten immittelst gleich wol einen Interims-Schein ertheilen und darinnen so wol ermeldte Summe als auch daß er den Behrt an einem auf diesen oder jenen Mann und Platz gerichteten Wechsel-Brief von demselben empfangem / deutlich exprimiren / auch darauf nach eingelauffen

lauffenem Bericht daß der Wechsel-Brief honoriret worden / ihm den Inhalt gegen Aus-  
händigung seines Interim-Scheins bey Ver-  
meidung der execution (wie vorhin gemeldt)  
vergnügen.

Artic. XI.

Es soll auch sonsten ein jeder Remitten-  
te oder Geber des Geldes den empfangenen  
sola oder prima Wechsel-Brief / dafern er sich  
vorhero mit dem Trassanten nicht eines an-  
dern verglichen / bey der ersten Post an den  
Ort wohin er gerichtet / zur acceptation ver-  
senden / und daß derselbe von dem Inhaber /  
wann er sein Mandatarius, dem Trassanten  
zur rechter Zeit präsentiret werde / verfügen.  
Ist derselbe darunter nachlässig und es entste-  
het daraus einiger Schade / in dem der Trassa-  
te oder ander des Trassanten Debitor auf den  
die Tratta geschehen / immittelst fallirte / so  
muß er denselben büßen / und kan zwar des-  
wegen wol an den Mandatarium, keines we-  
ges aber an den Ausgeber des Wechsel-Brie-  
fes hinwiederum seinen regres nehmen. Da-  
fern es sich aber zutrüge / daß die Posten spo-  
liret würden oder die Briefe durch andere Ver-  
hinderungen unterwegs liegen blieben / so  
ist er den Schaden über sich ergehen zu lassen /  
nicht schuldig.

Ein empfan-  
gener Sola od  
Prima Wechs-  
sel-Brief soll  
ohne Verzug  
zur acceptatio  
versandt wer-  
den.

Artic. XII.

Der Trassierer  
ist schuldig die  
Remittenten  
auf sein Be-  
gehren über  
einen Post-  
Geldes ver-  
schiedliche  
Wechselbriefe  
auszuhändi-  
gen.

Gleich wie aber ein jeder Herr des Wechsels befuegt denselben nach dem hiernechst folgenden XLII. Artic. an andere zu transportiren oder zu indosfiren; Also ist auch der Ausgeber des Wechsel-Briefes verbunden/ demselben theils zu solchem Ende/ theils da mit im Fall der erste verlohren ginge / er sich des zweyten und so fort an des 3ten zu Erhebung der Bezahlung bedienen könne / auf sein Begehren über ein und eben denselben Post Geldes / verschiedene Wechsel-Briefe zu ertheilen. Es soll aber alsdann der Herr des Wechsels- oder Remittente auf secundam oder tertiam jedesmal den Nahmen desjenigen verzeichnen / bey welchen prima, wenn er acceptiret ist / anzutreffen / auch sonst damit wie in erstermeldtem XLII. artic. in mehrerm verordnet/ verfahren werden.

Auf secundam, tertiam &c. soll alle-  
mal verzeich-  
net werden/  
wer primam  
empfangen.

Artic. XIII.

Der Trassante  
soll den Trassaten von der  
Tratta zeitig  
avisiren.

Ferner soll der Trassante den Trassaten fodersamst avisiren auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen und auf was Arth er sich / da er von ihm keine Provision in Händen hätte / etwa der Bezahlung halber revaliren solle; Zu dem Ende auch nicht versäumen den Advis-Brief entweder zugleich mit

mit dem Wechsel-Brief/ oder doch bald hernach mit der ersten Post an denselben fort zu senden; wiewohl er sich an demselben/ bey etwa verweigerender acceptation oder Zahlung/nicht erhohlen kan/ob er gleich sonst sein Debitor wäre.

Artic. XIV.

Gestalt er dann auch auf solchen Fall und da der Trassate die acceptation oder Zahlung ganz oder zum Theil verweigerte und von dem Herrn des Wechsels oder Remittenten ihm solches mittelst Vorzeigung des / wegen nicht geschehener acceptation, gefertigten Protests, kundt gemacht würde (welches längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dessen Empfang geschehen soll) demselben nicht allein ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen oder Pfänden zu stellen; Sondern auch/ wann die Zahlung gar nicht erfolgte/ Capital, Lagio, Interesse, Schaden/ Rückwechsel/ Protest und andere Unkosten nach Wechsel-Recht zu erstatten schuldig.

wenn ein Wechsel-Brief mit Protest zurück kehret / muss der Trassante dem Remittenten sofort vollständige Sicherheit u. Satisfaction geben. Einlaufende Proteste müssen den Trassierern innerhalb 24 Stunden insinuirt werden.

Artic. XV.

Damit nun beyde der Trassant und der Remit-

mittente solcher Ungelegenheiten überhoben  
bleiben / so sollen die Inhabere die Wechsel-  
Briefe so wol in denen Messen / als wann sie  
zwischen der Zeit einlauffen / oder alhier zur  
Stelle ausgegeben worden / allemal gehörig-  
en Orts ohne einigen Verzug zur accepta-  
tion präsentiren oder wiedrigenfalls vor den  
daraus entstehenden Schaden haften.

Artic. XVI.

Niemand ist  
wieder seinen  
Willen Wech-  
sel-Briefe zu  
acceptiren  
schuldig.

Wie aber niemand wieder seinen Willen  
zur acceptation genöthiget werden mag / also  
stehet auch dem Trassaten frey / insonderheit  
wann ihm vor der präsentation des Wechsel-  
Briefs kein Advis-Brief von dem Trassan-  
ten nach dem vorhergehenden XIII. articul zu-  
gekommen / oder in demselben keine annehm-  
liche Mittel zur Wiederbezahlung angewie-  
sen wären / den Wechsel-Brief entweder gar  
nicht oder doch nicht ex mandato; sondern  
nur per honor di lettera und sopra protesto  
zu acceptiren.

Artic. XVII.

Von der acce-  
ptation so per  
honor di lette-  
ra geschieht /  
und was dar-  
bey zu beob-  
achten.

Wolte erstern Falls der Präsentante den  
Brief selbst honoriren oder ein Tertius zutre-  
ten und an statt desjenigen auf welchen der  
Wechsel-Brief lautet / solches / um den Trassan-  
ten oder Indossenten bey Ehren und credit zu  
er

erhalten/ thun/ so haben sie solches beyde  
Macht; ehe und bevor aber jemand acce-  
ptiret/ muß er den Wechsel-Brief protestiren  
lassen/ und also denselben nebst dem protest  
an sich nehmen/ oder respectivè das protesti-  
ren durch den Inhaber verrichten und her-  
nach den Protest sich zustellen lassen; Inglei-  
chen muß bey der protestation und accepta-  
tion ausdrücklich gemeldet werden/ daß diese  
per honor di lettera geschehe; Insonderheit  
auch/ ob man sie dem Trassanten oder Indos-  
senten zu Ehren zu verrichten gemeynet sey;  
Es muß auch alsdann so wol der Tertius ac-  
ceptans als der rechte Trassate ( Wann dies-  
ser nemlich zu erst sopra Protesto acceptirte )  
dem Präsentanten die Protestations- Kosten  
sofort refundiren und dieserwegen sich præcise  
an den/ dem er die acceptation zu Ehren gethan/  
actione negotiorum gestorum wieder erhoh-  
len; Inmassen daß auch der honorirende Prä-  
sentante/ Eigenthümer oder Inhaber eines  
Wechsel-Briefes die Erstattung solcher Pro-  
testations-Kosten hintwieder von dem Ausge-  
ber oder Indossenten zu prætendiren hat.

Artic. XVIII.

Wann aber der Inhaber oder ein Tertius  
einen Wechsel-Brief albereit per honor di let-

ter  
Wer einem  
Wechselbrief  
zu erst mit der

§

tera

acceptation  
honoriret / be-  
hält den Vor-  
zug vor allen  
anderen so sich  
nachhero da-  
zu offeriren.

tera acceptiret hat und der rechte Trafsate als-  
dann erst anders Sinnes wird / und denselben  
auch nach solcher Gestalt acceptiren will / so  
behält der erste allemal vor ihm und allen an-  
deren so sich nachhero dazu offeriren / den Vor-  
zug / und ist wieder Willen hintan zu stehen  
nicht schuldig.

Artic. XIX.

Eigentliche  
Weise Wechs-  
sel Briefe zu  
acceptiren.

acceptirte  
Wechselbriefe  
soll man nicht  
in der Acce-  
ptanten Hän-  
den lassen.

Wer sich nun sonst ordentlich zur acce-  
ptation verstehet / soll dieselbe jedesmal schrift-  
lich / mit eigener Hand / auch mit Beysetzung  
der Zeit und seines Vor- und Zunahmens /  
davon jener wenigstens mit dem ersten Buch-  
staben anzudeuten / pure und ohne Anhang  
einiger condition als die allenfalls doch null  
und nichtig seyn und pro non adjecta ge-  
halten werden soll / verrichten / und solchem-  
nach der Präsentante den acceptirten Wechs-  
sel = Brief zu Verhütung aller Irrung und  
Weitläufftigkeit / wann etwa der Acceptante  
vor der Bezahlung verstürbe / den Wechsel-  
Brief verlegte / abhanden kommen liesse / oder  
gar verläugnete / bis zu würcklicher Verfall-  
Zeit und Hebung des Geldes wieder an sich  
nehmen und keines weges denselben in der  
Acceptanten Händen lassen.

Artic.

Artic. XX.

Alle Acceptationes aber sollen / wann die **Wie lang die**  
**Wechsel = Briefe** auf die Messen gerichtet / in acceptatio der  
der ersten Mess = Woche geschehen und länger auf die Mess  
nicht als bis auf den Freytag Abend unter was sen gerichtes  
vor prætext es auch inder versucht werden wol- ten Wechsel  
te / verschoben werden ; vor der Zeit aber / ist kei- differiret wer-  
ner dazu verbunden / noch andern theils / wegen den möge.  
der Verzögerung zu protestiren befugt.

Artic. XXI.

Wann die Wechsel auf die Messen ge- Mess, Wech-  
richtet und erst nach dem endlichen Verfall = Ta- sel so nach Ab-  
ge oder ausgeläutetem Markt einlaufen / im- lauf der Mess  
gleichen da sie à vista oder sogleich nachsicht sen antommen/  
oder auf einen gewissen benandten Tag z. E. ic. die à vista od  
den 12ten oder letzten Martiam oder auf me- Zeit gestellet/  
dium mensis gestellet / oder darinnen gar keine oder darinnen  
Zeit bestimmet / müssen sie nach der præsentati- gar keine Zeit  
on alsofort und ohne einigen Verzug accepti- bestimmet/müss  
ret werden. sen so gleich  
nach der præ-  
sentatiō accep-  
tioret werden.

Artic. XXII.

Nicht weniger muß auch da sie auf 1. 2. 3. Wechselbriefe  
oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht / oder so einige Tage  
auf ein halb = ganz = oder doppio uso das ist Nachsicht o  
respectivè auf 7. 14. oder 28. Tage nach be- der à uso lau-  
ten / müssen ten / müssen  
sche-

längstens 6. schehener acceptation zu zahlen / eingerichtet  
Stunden vor seyn / die acceptation auß allerlängste sechs  
Abgang der Post accepti- Stunden vor Abgang der nechsten Posten ge-  
ret werden / schehen.

Artic. XXIII.

Eigene und Eigene Wechsel-Briefe / ob sie schon auf  
auf retour ge- andere transportiret wären / item auf retour  
schlossene geschlossene / bedürffen keiner besondern weder  
Wechselbriefe Präsentation noch acceptation, sondern müs-  
müssen ohne sen / wenn sie der Inhaber dem Ausgeber zur  
besondere prä- Verfall-Zeit / oder auch nach derselben prä-  
sentation und sentiret / alsofort / oder doch längstens inner-  
acceptatio be- halb vier und zwanzig Stunden darnach/  
zahlet werde- bey Vermeidung schleuniger execution be-  
zahlet werden.

Artic. XXIV.

Wärkung Wer aber sonst ein mal acceptiret hat/  
acceptirter es sey nun conditionaliter oder absolute, per  
Wechselbriefe honor di lettera oder ex mandato geschehen/  
der ist und bleibt / er stehe auch mit dem Tras-  
santen wie er wolle / und habe die Valutam da-  
vor empfangen oder nicht / als Selbst-Schul-  
dener zur Zahlung außs kräftigste verbunden/  
und vermag sich dawieder / wenn der Brief  
auf ordre gestellet und der Inhaber einig Ei-  
genthum

genthum daran erlanget/auch mit keiner von dem Remittenten nach der acceptation empfangenen contra - ordre oder anderen Be- helff/schützen. Lautete derselbe aber nicht auf ordre, also/dasß der Präsentante oder Innhaber des Wechsel-Briefes nicht selbst Herr da- von / sondern nur des Ausgebers mandata- rius wäre/so ist er damit / weil der Remittente Macht hat mit dem seinigen nach belieben zu schalten/billig zu hören.

Artic. XXV.

Was nun die Verfall-Zeit anbetriefft / so kan in denen Messen mit der Bezahlung der Wechsel-Briefe/darinnen nur blos die Worte Sict- oder Laurentii - Messe exprimi- ret/der Anfang ohne Gefahr am Montag der anderen Meß - Woche gemachet und damit bis den Donnerstag / als der hiemit / weil alsdann der Marckt ohne dem ausgeläutet wird / zu dem endlichen Zahlungs - Termino bestimmet und fest gestellet wird / continuiert werden.

Verfall-Zeit  
des Wechsel in  
der Messe.

Artic. XXVI.

Wenn aber ein solcher Meß-Wechsel erst nach der Verfall-Zeit item wann ein Wechsel

Verfall-Zeit  
verspäteter  
Meß-Wechs-

sel / ic. eigener und anderer/  
die à vista ge-  
stellet oder da-  
rinnen gar kei-  
ne Zeit benast.  
sel = Brief zwischen denen Messen einläufft  
und à vista oder von dem Ausgeber wie im  
XXIII. artic. vermeldet worden/ auf sich selbst  
gestellt/oder auch von einem Reisenden prä-  
sentiret wird/ und darinnen keine Zeit benen-  
net ist/muß er alsofort oder doch längstens in-  
nerhalb 24. Stunden/ wann anders des  
Reisenden Gelegenheit leidet sich so lange zu  
verweilen/ ohnfehlbahr bezahlet werden.

Artic. XXVII.

Verfall-Zeit  
der Wechsel-  
Briefe so auf  
Sicht/Nach-  
sicht oder à u-  
so lauten.  
Lautet er aber etliche Tage und Wochen  
Sicht oder Nachsicht oder à ufo wie in dem  
XXII. artic. vermeldet worden/ so ist die Zah-  
lungs-Zeit von dem ersten Tage nach gesche-  
hener acceptation an- ( Sonn-und Fest-Tage  
mit eingeschlossen ) zu rechnen/und also wann  
z. E. ein Brief/ der auf 4. oder 14. Tage  
Sicht- oder Nachsicht gestellet und den 12.  
Aprilis acceptiret oder datiret worden/der 17.  
Aprilis und also auch bey halb/ ganz oder  
doppelt ufo allemal der folgende vor den ei-  
gentlichen Verfall-Tag zu halten.

Artic. XXVIII.

Verfall-Zeit  
der W. Briefe  
so Nachsicht  
oder à ufo lau-  
Es wäre dann daß der Wechsel = Brief  
aus gewissen Ursachen nicht so gleich bey der  
präsentation sondern wie in dem XXII. artic.  
ge-

gedacht / erst etliche Stunden vor Abgang ten und nicht  
der Post wäre acceptiret worden / auf wel- gleich bey der  
chen Fall der Zahlungs-Terminus nicht von präsentation  
solcher Zeit / sondern von dem Tage / an wel- sind acceptiret  
chem die präsentation geschehen ist / an- worden.  
zu rechnen.

Artic. XXIX.

Ingleichen ist / wann ein Brief à oder Verfall-Zeit  
nach Dato lautet / oder darinnen ein gewisser der Wechself  
Tag e. g. der erste oder letzte May oder me- Briefe so à o  
dius mensis, worunter allemal der 15. Tag zu der nach dato  
verstehen / ausdrücklich benennet / der Wech- lauten od dar  
sel auf den nechstfolgenden Tag / nicht aber innen ein ge  
nach dem acceptations- oder präsentations- wisser Tag ex  
Tag zu rechnen / verfallen / und an demselben primiret.  
vor Neun Uhr des Abends / da es aber eben  
Post-Tag wäre / vor Ablauff derselben die Dergl. Wechs  
Zahlung zu thun; Lieffe er erst nach der Ver- selbriefe / wann  
fall-Zeit ein / ist der Trassate selben ohne an- sie nach der ei  
nehmliche von dem Innhaber ihm zu leisten- genel. Verfall  
de caution zu acceptiren oder zu zahlen nicht Zeit präsent  
schuldig. ret werden / ist  
niemand ohne  
caution zu be  
zahlen schuldig.

Artic. XXX.

Eigene Wechsel-Briefe hat zwar ein je- Eigene Wechs  
der Macht nach Belieben zu bezahlen / wenn sel-Briefe kan  
er will / diejenige aber / so inn- und auffer denen man nach Bes  
lieben bezah- lieben bezah  
Mes-

len; die aber  
auf eine ge-  
wisse Zeit ge-  
stellet / eher  
ohne Gefahr  
nicht als bis  
sie betaget.

Messen auf eine gewisse Zeit gestellet / können  
ehe und bevor sie betaget / ohne Gefahr nicht  
bezahlet werden / denn wann die Bezahlung  
zu früh geschehe und der sie empfangen immit-  
telst fallirte / so ist der Schade dessen der dar-  
unter des Ausgebers ordre überschritten.

Artic. XXXI.

Erfolgte aber zur Verfall-Zeit die Bezah-  
lung nicht / oder es hätte auch vorhin der Traf-  
fate die acceptation auf des Präsentanten ge-  
bürendes Anfordern vor gänzlichlicher expiri-  
rung der dazu bestimmten Zeit verweigert / oder  
sich nur unter gewissen Bedingungen dazu  
verstanden; So kan zwar der Präsentante  
wann er will / und etwa nur ein mandatarius  
ist / ohne sein oder seines Principalen Schaden  
dieses geschehen lassen / auch ersterenfalls dem  
Acceptanten zu respect und Ehren nach dem  
Verfall-Zag ohne præjudiz annoch einige  
Frist zur Zahlung einräumen / über Drey Tage  
aber / als die in denen / articulo XXII. XXVII.  
& XXVIII. bemeldten casibus zu Respect-  
der Discretions-Tägen authorisiret werden /  
ist er dazu nicht verbunden.

Respect-Täge  
wie viel deren  
in welchen  
fällen sie de-  
nen Wechsel-  
Debitoribus  
nach der Ver-  
fall-Zeit zu  
verstaten.

Artic.

Artic. XXXII.

In denen Fällen aber so im XXI. XXIII. In welchen  
XXVI. und XXIX. articul specificiret sind/ist <sup>Fällen keine</sup>  
niemand über die gesetzte Zeit auf die Bezah- <sup>Respect. Tage</sup>  
lung zu warten schuldig/ noch auf Respect- <sup>statt haben</sup>  
Tage sich zu beruffen befugt. <sup>sollen.</sup>

Artic. XXXIII.

Es muß aber der Innhaber des Wechsel- <sup>In welchen</sup>  
Briefes nicht versäumen in allen solchen Fällen <sup>Fällen der In-</sup>  
da ihm die acceptation oder auch die Bezah- <sup>haber eines</sup>  
lung vor gänglichem Ablauf der dazu angefes- <sup>Wechselbrie-</sup>  
ten Zeit/versaget wird/ in gleichen bey ausbre- <sup>ses sich pro-</sup>  
chendem falliment des Acceptanten/gebührend <sup>testando ver-</sup>  
zu protestiren; und zwar muß er letzteren Falls <sup>wahren/ und</sup>  
so bald er davon Wissenschaft erlanget/ und <sup>den selbsts nebst</sup>  
wan der Trassate sich erkläret/das er den Wech- <sup>den protest</sup>  
sel-Brief gang und gar nicht acceptiren wolle/ <sup>ohnverzügl.</sup>  
so gleich nach der präsentation (wann es auch <sup>an den Remit-</sup>  
den ersten Tag in der Messe wäre/da er sonst <sup>tenten zurück</sup>  
bis auf den Freytag Abend damit warten <sup>senden müsse.</sup>  
kan) ein vor allemal protestiren und den pro-  
test nebst dem Wechsel-Brief bey nechster Post  
an den Remittenten zurück senden oder bey  
dem Indossenten sich damit melden.

Artic. XXXIV.

Daferne der Trassate aber die accepta- <sup>In welchen</sup>  
tion nicht absolutè verweigerte/ sondern die <sup>Fällen man</sup>  
D <sup>den Protest</sup>  
selbe

u. protestirten  
Wechselbrief  
eine Zeitlang  
an sich behal-  
ten könne.

selbe nur unter ein oder andern Vorwand/  
daß er etwa noch keinen Advis - Brief von  
dem Ausgeber erhalten zc. differiren wolte/  
oder auch nicht zur Stelle wäre/ noch einen  
gnugsamen Bevollmächtigten substituirt  
hätte/ muß zwar der Präsentante auch pro-  
testiren und seinem Mann zu Vermeidung  
aller Gefahr davon zeitige notification thun/  
den Wechsel - Brief aber soll er/ und nach-  
dem es die Umstände leyden wollen/ auch den  
protest. zumal wann der Trassate ihn darum  
ersuchte/ bis zur Verfall - Zeit bey sich behal-  
ten und abwarten/ ob derselbe oder ein dritter  
den Wechsel annoch mit Erstattung der auf-  
gewandten Kosten nach der Hand zahlen  
und den Brief nebst dem protest an sich lösen  
wolte.

### Artic. XXXV

Man kan  
parricularem  
solutionem  
wann man  
keine andre  
ordre hat/ an-  
nehmen.

Geschiehet solches/so kan der Präsentante  
oder Inhaber des Wechsel - Briefes die Zah-  
lung ganz oder zum theil/ da es sonsten seine  
Gelegenheit leydet/oder er nicht ausdrückliche  
ordres hat alles oder nichts anzunehmen/ ac-  
ceptiren; wieder seinen Willen aber ist hiezu  
niemand zu zwingen.

Artic

Artic. XXXVI.

Auch muß er so dann über den Rest so wol Wenn keine  
als wann die völlige Zahlung zurück blei- völlige Bezah-  
bet/ nochmals Innhaltts des folgenden XL. lung erfolge-  
articuls ohngesäumt protestiren lassen/ und ber den rest es  
den protest samt dem Wechsel-Brief an den benfalls pro-  
Ort daher er gekommen/mit der nechsten Post testiren.  
wieder zurück senden; und bleiben ihm so wol An wen man  
die Indossenten als auch der Trassierer samt bey nicht er-  
dem Acceptanten so lange in solidum verhaf- folgender Be-  
tet/ bis er wegen Capitals, Interesse, Rück- zahlung eines  
Wechsels/ Schadens und Unkosten völlige Wechselbriefs  
Bergnügung erhalten; bey welchem regrefs seinen regrefs  
(den er aber möglichst beschleunigen muß) ihm  
auch die variation unbenommen/ wann nur nehmen köne.  
unter denen Indossenten die Ordnung vom  
letzten bis zum ersten gehalten wird/ daserne  
keine andere expresse ordre, daß er sich etwa  
præcisè an diesem oder jenem halten solle/ dar-  
unter eingelauffen.

Artic. XXXVII.

Es soll jedoch zu Vermeidung alles un- Vom Wieders  
gebürlichen Buchers kein Debitor schuldig u. Rückwech-  
seyn einiges Interesse, Agio und Corso des sel und was  
Wiederwechsels zu præstiren/ wo nicht zu der Debitor  
foderst gnugsam erwiesen/ daß an dem Ort/ dem Inhaber  
wo- eines protestir-  
ten Wechsel-

Briefes des, wohin der Brief zu bezahlen remittiret / der  
wegen gut zu Creditor wegen Ermangelung der Bezah-  
thun habe. lung anderweit Geld auf Wechsel genom-  
men; wiedrigenfalls er sich an Erstattung  
des rechten Wechsels sammt interesse und er-  
weislichen Schadens und Unkosten vergnü-  
gen soll: Es ist auch der Debitor nicht schul-  
dig wegen des Rück- Wechsels ein mehrers  
als was der Wechsel cours à drittura von  
dem Ort dahin er gerichtet gewesen / bis an  
den / da er ausgestellt worden / beträget / zu  
erstaten; Es wäre denn zu zeigen / daß sie  
vorhin ein anders unter sich abgeredet und  
der Trassante dem Remittenten oder Indos-  
senten frey gestellet hätte / denselben durch ver-  
schiedene Plätze lauffen zu lassen / auf welchen  
Fall er den vollen Rück- Wechsel ihme gut zu  
thun / gehalten bleibt.

Artic. XXXVIII.

Wer im pro- Wer im protestiren nachlässig ist und dar-  
testiren nach unter die rechte Zeit / oder auch / nachdem sol-  
lässig oder ches geschehen / seinem Mann mit der ersten  
lässig oder ches geschehen / seinem Mann mit der ersten  
faumfelig ist nachmals dahingehenden Post davon mittelst  
wird dadurch nachmals dahingehenden Post davon mittelst  
seines sonst ha- Übersendung des protests oder sonst Nach-  
benden Rech- richt zu geben versäumet / der soll bey entste-  
tens verlustig, henden fallimenten dadurch seines sonst ha-  
und muß allen benden Rech- tens wieder den Trassierer so wol  
daraus entste- benden Rech- tens wieder den Trassierer so wol  
benden Scha- als

als die Indossenten verlustig / und sich an den <sup>den über sich</sup> Acceptanten / oder den von demselben ihm <sup>nehmen oder</sup> völlig überwiesenen Debitorem allein zu hal- <sup>vergüten.</sup> ten schuldig seyn. Auch / ob er gleich ein blosser Mandatarius wäre / soll dennoch die Versäu- mung der protestation oder notification auf seine Gefahr stehen und er demjenigen wel- cher ihm den Wechsel-Brief anvertraut / vor allen Schaden haften.

Artic. XXXIX.

Er muß auch weil er das Geld zu gleicher <sup>Das Geld soll</sup> Zeit zu heben und von dem Tratsaten abholen <sup>man von dem</sup> zu lassen versäumt / ( Gestalt denn allein die <sup>Tratsaten ab-</sup> Juden und zwar bey Vermeidung der prote- <sup>holen wann</sup> station und daraus entstehenden Nachtheils <sup>er ein Christ</sup> wenn etwa der Creditor das Geld darüber an- <sup>ist; die Juden</sup> derwärts mit grösserm agio aufnehmen müste / <sup>aber müssen</sup> schuldig seyn sollen / dasselbe dem Inhaber des <sup>es denen Chri-</sup> Wechsel-Briefs in seine Wohnung zu brin- <sup>sten ins Haus</sup> gen) wenn es immittelst im Werth siele / den <sup>bringen.</sup> Schaden über sich ergehen lassen; Jedoch aber <sup>Wie sich der</sup> auch der Debitor das Geld so zur Verfall-Zeit <sup>tratsate zu ver-</sup> nach denen Sorten gangbahr oder in dem <sup>halte was der</sup> Wechsel-Brief benant gewesen / gerichtlich de- <sup>Inhaber eines</sup> poniren oder wenigstens gerichtlich versiegeln <sup>acceptirten W.</sup> lassen und also es wieder an sich nehmen / auch <sup>Briefs unter-</sup> da sich die Hebung zu lange verzögerte / oder <sup>lässe zur Ver-</sup> <sup>fall. Zeit das</sup> auch <sup>Geld von ihm</sup> abzufodern.

auch der Inhaber des Wechsel-Briefs dar-  
über verfürbe zc. dem Trassierer oder Indossen-  
ten / davon zeitig avertiren / damit er und sie  
auffer Schaden bleiben.

Artic. XL.

Welcher ge-  
stalt bey Pro-  
testationibus  
verfahren  
werden soll.

Die Protestationes sollen jedesmal durch  
einen beeydigten Notarium und zween Zeugen  
verrichtet werden / und jener des Trassaten  
Antwort nebst allen Verweigerungs- oder  
acceptations - conditionibus, ob nemlich die  
acceptation dem Remittenten oder Indossen-  
ten zu Ehren geschehen / oder was sie sonst  
etwa anbetreffen mögen / dem protest oder  
seinem darüber auszufertigendem instrumen-  
to eigentlich einverleiben / dasselbe hernach-  
mals nebst denen Zeugen unterschreiben und  
sonst allermassen es gebräuchlich und die Noth-  
durfft erfordert / da etwa der Trassate selbst nicht  
zur Stelle und also die protestation nur seinen  
Domestiquen oder bey des Orts Obrigkeit  
zu thun wäre / darunter verfahren.

Artic. XLI.

In welchen  
Fällen an  
Sonn- u. Fest-  
Tagen zu pro-  
testire erlaube.

An Sonn- und Fest-Tagen aber soll / auffer  
in Noth- und solchen Fällen als in dem XXXII.  
articul ausgedrucket sind / keine protestation  
statt haben noch ausgefertigt / sondern da-  
mit allemal bis auf den nechstfolgenden Tag  
gewartet werden.

Artic.

Artic. XLII.

Weil auch das giriren der Wechsel-Briefe das giriren der  
 bisshero erlaubt gewesen/so sollen zwar derglei- Wechselbriefe  
 chen girirte oder indossirte Wechsel-Briefe zu wird zwar fer-  
 Befoderung der negotien noch ferner passiret ner zugelassen/  
 werden; Jedoch mit der ausdrücklichen Con- soll aber nicht  
 dition, daß solches indossiren / um alle Weit- über 3. oder 4-  
 läufigkeit / confusion und Unkosten zu eviti- mal höchstens  
 ren/so zwischen denen vielen intermediis, inson- geschehen.  
 derheit da ein solcher Wechsel-Brief mit pro-  
 test zurück kehrete/zu besorgen/nicht über drey  
 oder höchstens viermahl geschehe; da es aber  
 geschehe/ soll derselbe nicht acceptiret noch da-  
 gegen einige protestation verstattet werden;  
 Auch soll kein indossement, so nach der Ver-  
 fallzeit geschehen/gültig seyn. Im übrigen aber Wie girir-  
 allemal darinnen der Giro mit Hinzufegung te  
 des Orts/wo die Contrahenten mit einander W  
 geschlossen und die Zahlung geschehen soll; im- echsel-  
 gleichen die Zeit und insonderheit der Tauff- Briefe be-  
 und Zunahme der Person so die Zahlung ha- schaffen seyn  
 ben soll / it: welcher gestalt die valuta von dem müssen wenn  
 Innhaber empfangen oder ob derselbe nicht sie gelten sol-  
 ein Cessionarius sondern nur ein blosser Man- ten und nach  
 datarius sey / durch die Worte / soll mir validi- W  
 ren oder gute Bezahlung seyn/ von dem Aus- echs Recht  
 geber eines solchen Wechsel-Briefs völlig ex- darauf gekla-  
 pri- ret werden

primiret und alsdann darauf so wol wieder den Trassanten als Indossenten / ob er schon nach der Verfall-Zeit eingeloffen und deswegen die acceptation oder Bezahlung wäre verweigert worden / auf allen beygebenden Fall nach Wechsel-Recht verfahren werden.

Artic. XLIII.

Die Indosse-  
mente in Bian-  
co werden ab-  
geschaffet.

Die Indossemente in Bianco aber / werden hiemit gänzlich abgeschafft / und ist ein jedweder Ausgeber des Wechsel-Briefes schuldig / dasselbe darauf vorgeschriebener massen völlig zu compliren. Wann aber gleichwol der Innhaber eines unvollkommen- indossirten Prima- Wechsel-Briefes / davon secunda und tertia vor der Verfall-Zeit noch durch andere Derter vernegociret werden sollen / sich bey der præsentation gegen den Trassaten anheischig machte / ihm denselben oder etwa secundam oder tertiam zur rechten Zeit gebührend indossiret zu liefern / so hat derselbe ohne besondere sich dabey äußerende Bedencklichkeit / ihm die acceptation nicht zu verweigern ; allenfalls auch der Innhaber Macht dawieder zu protestiren. Er muß aber ehe und bevor er die würckliche Bezahlung mit Recht zu prætendiren vermag / seinem Versprechen ein Genügen thun oder da er weder primam noch secun-

Wann aber  
der Inhaber  
dieselbe zur  
Verfallzeit ge-  
gebührend  
compliret zu  
liefern ver-  
spricht / sind  
sie zu acceptir.

secundam noch tertiam zur Verfall-Zeit mit einem richtigen indossement versehen/ lieffern könnte/ wenigstens zum Wechsel durch pro- Auch wenns solches geschies her oder er ducirung einer beglaubten cession oder durch sonst sich zum Wechsel sich legitimiren; Der Acceptante aber allensfalls bey legitimizet/ ihm die Zahlung zu thun oder das Verfall-Zeit die Gelder bis zu Austrag der Sache/ Gerichtlich deponiren oder sie gegen Geld gerichtl. gnugsame caution verabsolgen. zu deponiren.

Artic. XLIV.

Wenn ein acceptirter Wechsel-Brief ver- Verlohrne  
lohren/ und der Debitor der Schuld gestän- Wechsel-Briefe  
dig wäre/ soll er zur Bezahlung angehalten fe/wann sie zu  
werden; es muß ihm aber derjenige so dieselbe bezahlen.  
fodert/ vor dem Empfang ebenfalls gnugsame caution leisten/ daß er ihm des gezahlten Postts halber wieder männiglich vertreten und schadlos halten wolle.

Artic. XLV.

Wann ein eigener Wechsel-Brief nach der Wie lang ein  
Verfall-Zeit nicht in Jahr und Tagen/ ein nicht gemah-  
trahirter aber nicht nach Verfließung eines neter so wol ei-  
Monaths präsentiret und die Bezahlung ge- gener als tran-  
fodert oder protestiret wird/ soll er dem In- sirtte Wechsel-  
haber zur Last alsdann vor bezahlet gehalten Brief nach  
werden und erloschen seyn; Es wäre dann/ der Verfallzeit  
gültig seyn  
soll.

E

etwa

etwa der Ausgeber immittelst verstorben;  
auf welchen Fall denen Erben eine doppelte  
Frist / und also noch ein ganzes Jahr und  
ganger Monath zur Eincaßirung verstattet  
seyn / und so lang auch der Wechsel-Briefe in  
seinem vorhin gehabten valor bleiben soll.

Artic. XLVI.

Von denen  
Geld-Sorten  
womit die  
Wechselbriefe  
zu bezahlen.

Die Wechsel-Briefe / so auf Wechsel-Geld  
oder species lauten / sollen mit guten Kreuz-  
und dergleichen ganzen und halben Thalern  
vergnüget / und darneben dem Debitori an  
Orths-Thalern gehen pro cento passiret / die-  
jenigen Briefe aber / so auf current-Geld ge-  
stellet / oder worinnen gar keine Münz-Sorte  
exprimiret / mehrentheils mit ganz und hal-  
ben Drittel-Stücken bezahlet / der vierdte  
Theil des Wechsels aber auch in kleineren  
gangbahren und unverbothenen- jedoch nicht  
unter einen Mgr. haltenden Sorten / unwei-  
gerlich angenommen werden. Ist aber ei-  
ne gewisse gülden-oder silberne Münz-Sorte  
in dem Briefe benahmet und es bestehet der  
Innhaber des Briefes darauf / so muß der  
Acceptante ihm dieselbe lieffern oder der agio  
halber nach Wechsel-cours sich mit ihm ver-  
gleichen.

Artic.

Artic. XLVII.

Damit nun ein jeder der Wechsel bedarff/ <sup>Von deter-</sup>  
vom cours der Wechsel/ so wol als dem Valor <sup>minirung des</sup>  
der Münzen zeitige Nachricht haben und <sup>Wechsel-cours</sup>  
nell Unbilligkeit daher besorgen möge; So sollen <sup>in auß zwischen</sup>  
nicht allein in den Messen/die aus denen frem- <sup>denen Messen.</sup>  
den Handels-Leuten erwählte und deputirte  
zehn Personen/ nebst zween Braunschwei-  
gischen vom Kauff-Gericht dazu bestelleten  
Kauff-Leuten und dem Kauff-Gerichts-Actu-  
ario am Freytage in der ersten Woche daselbst  
auf der Börse/ allermassen es hiebevör in der  
Marck-Gerichts-Ordnung von Anno 1686.  
verordnet worden/um eilff Uhr zusamen kom-  
men/ und nachdem sie bey denen anwesenden  
Kauff-Leuten und Mäcllern die Beschaffen-  
heit der bey instehender Messe gepflogenen  
Handlung fleißig erkundiget/ vor sich allein  
in die dazu verordnete Stube treten/ all-  
da nach befundenen Umständen durch die  
meisten Stimmen ohne allen straffbahren Ei-  
gen-Nuß und übermäßige Steigerung/einen  
billigen Preis und conto der Wechsel nach  
ihrem Gewissen stellen und vorschlagen/ auch  
den Unterscheid zwischen current-Münze und  
Wechsel-Gelde zur Nachricht derer so mit

Wechsel-Gelde nicht versehen und beschweden  
mit Münze und dem beliebten auf Wechsel  
bezahlen wollen/determiniren/und darauf des  
Kauff-Gerichts confirmation und publica-  
tion eines gewissen cours-Zettels noch selbi-  
gen Nachmittags erfolgen; sondern auch zwi-  
schen denen Messen die in denenselben aus de-  
nen eingeseenen Kauff-Leuten zu Richter  
oder Assessoren des Kauff-Gerichts erwählte  
Personen nebst denen beendigten Mäclern  
(so lange bis Wir etwa ein beständiges Kauff-  
Gericht bestellen möchten) damit nach ihren  
Pflichten und Gewissen alle Post-Tage con-  
tinuiren / und was sie nach fleißiger durch  
Briefe und mündlich von denen eingeseenen  
Handels-Leuten / so die größten negotia trei-  
ben und die beste correspondenz haben/einge-  
zogener Erkundigung/vor billig erkennen wer-  
den/zu männigliches notiz drucken / auch al-  
dorten durch den Börsen-Diener auf der Börse  
an das schwarze Brett affigiren lassen.

Artic. XLVIII.

Die Mäcler sollen wann sie Wechsel schließen, bey, Es sollen die Mäcler auch schuldig seyn/  
wann sie zwischen zweyen Partheyen einen  
Wechsel geschlossen/beyden die notice schrift-  
lich

lich und zwar/ weil ehe er nicht hinc inde an-  
genommen/er auch nicht gültig ist/von Stun-  
de an/unter ihren Nahmen mit allen Umstän-  
den oder conditionibus zu ertheilen; im übrigen  
aber/nachdem sie von Unserntwegen bestel-  
let und beendiget worden/ vor ihre eigene Rech-  
nung sich keiner Wechsel-Handlung oder Geld-  
Umsetzung bey Verlust ihres Dienstes und  
willkührlicher Straffe/ unternehmen.

den Partheyen  
schrifftl. notice  
davon geben/  
vor ihre eige-  
ne Rechnung  
aber des wech-  
selns ic. sich  
enthalten.

Artic. XLIX.

Das Scontriren kan in denen Messen fer-  
ner in denen ersten dreyen Tagen der anderen  
Mess-Woche in Braunschweig auf der Börse  
Mittags von 11. bis 12. Uhr auch wol ge-  
gen Abend zu gewöhnlicher Zeit geschehen;  
wollen die dasige Kauff-Leute sich dessen auch  
zwischen denen Messen bedienen/ sollen sie sol-  
ches ebenmäßig auf der Börse/ zur gewöhn-  
lichen Versamlungs- Zeit verrichten/ und  
wann sie darunter dieser Ordnung gemäß ver-  
fahren/die Scontri- und ihre Bücher eben so  
gültig seyn als die in denen Messen respective  
geschlossen und gehalten werden. Ein jeder  
Debitor aber/ soll alsdann hauptsächlich da-  
hin sehen/ wie er seinen Creditorem durch com-  
pensation oder delegation und dergleichen an-  
ständige Zahlungs-Mittel möge vergnügen/

Wann und  
wo das Scon-  
triren in und  
zwischen des-  
sen Messen  
geschehen soll.

Was bey *m* zu dem Ende aber sich auf ein absonderlich  
scontriren *m* Giro-Buch schicken und darinnen die Nah=  
Scontro-Büchern zu obmen der gegenwärtigen scontrirenden Perso=  
serviren. nen nebst Zeit und Ort mit Feder und Dinte  
nicht aber in die Schreibe=Tafel richtig ver=  
zeichnen; Welchen Scontro-Büchern dann/  
wenn wenigstens ihrer zwey mit einander u=  
bereinstimmen / vollkommener Glaube gege=  
ben und die verschriebene Schuld auf Gefahr  
des Creditoris der die Überweisung mit Be=  
willigung des Schuldners oder dessen Ge=  
richtlich Bevollmächtigten angenommen / al=  
sobald vor vollkömlich bezahlt gehalten wer=  
den; Würde aber jemand sein Buch oder Me=  
morial betrieglicher Weise bey einer incontri=  
ten und eingeschriebenen Parthey verfälschen/  
derselbe soll allen daher entstehenden Schaden  
und Ungemach entgelten / und dazu exempla=  
riter bestraffet werden.

Ubereinstim=  
mung zweyer  
Scontro-Bü=  
cher machen  
einen vöhligen  
Beweis.

Verfälschung  
der Scontro=  
Bücher oder  
memoriale sol=  
exemplariter  
bestraffe wer=  
den.

#### Artic. L.

Niemand  
ist verbunden  
seine Bezah=  
lung wider  
Willen per  
scontro anzunehmen.  
Gleich wie aber niemand wieder seinen  
Willen dergleichen scontro, oder compen=  
sationes/insonderheit in Bezahlung der Wech=  
sel=Briefe einzugehen verbunden / was auch  
vor präensiones einer an den andern haben  
möchte; Also soll auch auf den Verweige=  
rungs=Fall der Debitor seinen Creditorem  
ent=

entweder durch sichere assignationes oder da er auch diese nicht acceptiren wolte / durch constante Bezahlung bey Vermeidung parater execution, vergnügen; Jedoch aber der Creditor, wann jemand an dem Ort der Zahlung bey einem tertio baar Geld stehen hätte / und ihm solches anwiese / zu Ersparung doppelter Mühe und Befoderung des Commercii, solches von demselben abzuholen sich nicht weigern. Vermöchte er selbes aber alsofort oder längstens vor Abends des Verfall-Tages nicht zu erhalten / oder der Assignate wolte ihn hintwieder an einen anderen ihm unanständigen Mann verweisen / oder ihm die Zahlung in vorher genommener Abrede gemässen Münz-Sorten nicht thun / so hat er Macht seinen regress hintwieder an den Assignanten so gleich zu nehmen und an denselben sich zu halten.

Wann gute Assignationes von dem Debitore anzunehmen nicht verweigert werden soll.

Artic. LI.

Nimmet aber jemand assignationes schlechter dings in solutum an und quitiret den Debitorem oder Assignaten darüber / (welches als dann zu Verhütung alles Zweiffels nöthig) oder behält die Assignation ohne solche condition über drey Tage / sonder das Geld einzufordern / bey sich / so soll die Schuld vor getilget gehalten und Falls immitteltst der assignate fal-

Absolute assignationes werden nach dreyen Tagen vor bezahlt gehalten.

fallirte / der Assignatarius bestwegen weiter ket-  
nen Anspruch an den Assignanten haben ;  
Es wäre dann letztern falls beydes dieser und  
der Assignate oder einer allein abwesend / da er  
die Assignation jenem zurück zu geben oder wie  
bey verweigerter acceptation oder Zahlung  
der Wechsel verordnet ist / zu protestiren und die  
Assignation mit dem protest zu remittiren und  
also seiner Sicherheit zu prospiciren hat.

Artic. LII.

Auf vorge-  
schriebener  
massen abge-  
fasste Hand-  
lungs-Obliga-  
tiones soll wie  
der Kauffleu-  
te ebenfalls  
nach Wechsel-  
Recht / wieder  
höhere u. an-  
dere Standes-  
Personen aber  
nur executive  
verfahren  
werden. Alldieweil auch in der Eingangs bemeld-  
ten hiesigen Markt- und Wechsel- Gerichts-  
Ordnung art. 29. versehen / daß denen Kauff-  
Leuten zum besten und damit sie zu anderen ih-  
ren Forderungen so nicht in Wechseln bestehen/  
im Fall sie etwa Waaren auf Zeit verkaufen  
und darüber schriftliche obligationes bekom-  
men / desto schleuniger gelangen mögen / der-  
gleichen alda vorgeschriebene kurze Hand-  
lungs-obligationes wann darinnen der Nahme  
des Creditoris und Debitoris und die summa  
der Schuld nebst einem gewissen Zahlungs-  
termin exprimiret / auch kein sonderlich beweis-  
licher Verdacht / einiger Unrichtigkeit dawie-  
der aufzubringen / dergestalt angesehen wer-  
den sollen / daß zwar dem Debitori nach der  
Verfall-Zeit gegen Erlegung 3. pro cento an  
statt

statt des interesse, noch einige Frist zur Zahlung bis auf die nechstfolgende Messe endlich zu gönnen/ und solches auf die obligation zu verzeichnen/ nach Ablauf solcher Zeit aber sothane obligation denen Wechsel-Briefen gleich zu achten seyn sollen; So lassen Wir es dabey/ wie auch bey allem was sonst dem Commercio auch Unseren eingeseffenen Unterthanen zum besten/ wieder den einzeln Verkauf in denen Messen/ Verauktionirung allerhand Bücher it: wegen Besetzung des Kauff-Gerichts und Verabscheidung der dahin verwiesenen Sachen/ wie auch des discontrires und der Juden halber verordnet/ und durch andere nachhero ergangene insonderheit aber diese Unsere besondere Wechsel-Ordnung nicht geändert oder gar aufgehoben worden/ vor der Hand nicht allein in denen Messen ferner gnädigst bewenden; sondern wollen daß in specie dergleichen obligationes und klare Schuld-Verschreibungen/ davon im Anfang dieses articuls gedacht worden/ auch zwischen der Zeit allemal den Wechsel-Briefen gleich consideriret und darauf gegen Kauff-Leute nach strengem Wechsel-Recht/ wieder höhere und andere Standes-Personen aber executive verfahren werden solle,

§

Artic.

Artic. LIII.

In Commissionen-Gütern und Pfanden für Wechsel behält bey entstehende concursu creditorum der Inhaber die priorität vor andern/ und ist mehr nicht als was nach seiner Befriedigung überbleibet heraus zu geben schuldig.

Auch soll wann jemand Waaren oder andere effecten von einem oder anderem zu verkauffen oder zu verwahren in commission hat/ und von demselben hingegen mit Wechseln oder anderem Verschuss beladen/ oder ihm wegen eines mit protest zurückgekehrten/ oder nach der acceptation verlohrenen Wechsel- Briefs einige effecten zum Unterpfind wären gesetzt worden/ derselbe zwar bey entstehendem concurs solche Waaren oder effecten dem judicio mit anzeigen und wenn der Verpfänder selbe zu rechter Zeit mit Erstattung des capitals und interesse nicht einlöset/ Gerichtlich steuern lassen/ im übrigen aber/ ob sie gleich mit arrest oder Verboth belegt oder mit hypothecken beschweret wären/ dennoch die priorität vor anderen Creditoribus daran behalten/ auch ein Mehrers davon heraus zu geben nicht schuldig seyn/ als was nach seiner völligen Befriedigung daran überbleibt.

Artic. LIV.

In Concurs Sachen sollen die Wechsel alle n obligationibus Waaren und Buchschulden/ a

Es sollen auch sonst in Concurs-Sachen die Wechsel/ wann sie dieser Verordnung gemäß verfasst oder ausgefertigt allen obligationibus. wann gleich dieselbe generaliter sub hypotheca omnium bonorum, ausgestellt/ wie auch

auch allen Baaren und Buch-Schulden/ ber nicht be-  
nen Gerich-  
specialen und  
Berschreibungen oder sonst privilegirten Fode-  
andern privi-  
legirten Fode-  
rungen/ präferiret werden; sondern dabey ein-  
legirten Fode-  
rungen präfe-  
rirt werden.  
jeder die ihm denen gemeinen Rechten und Lan-  
des-Constitutionibus nach/competirende pri-  
orität behalten.

Artic. LV.

Die Fremdden sollen bey fallimenten und Die Fremdden  
sollen bey ent-  
stehends con-  
curribus jure  
retorsionis so  
wie die Ein-  
gesessene an  
anderen Ort-  
tractiret wer-  
den.  
daher entstehenden concursen mit Unseren Un-  
terthanen gleichen Rechtens sich zu erfreuen  
und nicht weniger als diese ex communi mas-  
sa ihr Antheil zu gewarten haben. Daferne  
nur von ihrer Landes-Obrigkeit auch Unseren  
Unterthanen und Angehörigen darunter der-  
gleichen parität gegönnet wird; Widrigen  
Falls werden sie sich nicht zu beschweren haben/  
wann Wir sie auf gleichen Fuß wie denen selbst  
alda begegnet wird/ auch in Unsern Landen  
jure retorsionis oder Talionis tractiren lassen.

Artic. LVI.

Wir versichern auch Krafft dieses män- Denen Falli-  
ten sollen kei-  
ne moratoria  
erebteiles wer-  
den.  
niglich/ daß Wir zu Verhütung alles präju-  
dices derer Creditorum, und zu établrung ei-  
nes vollkommenen credits in Unsern Landen/  
hinführo keinen falliten einige inducias mora-  
torias verstaten; Sondern wieder dieselbe mit  
F 2 aller

Es wäre dann aller Schärffe wollen verfahren lassen; es  
daß sie ohne ihre Verschulden in Abfall der Nahrung gerathen; welches vorher klar zu beweisen.  
wäre dann/ daß einer durch klare und ungezweiffelte Urkunden darthun könnte / daß er ohne alles sein Verschulden/ durch Göttliche Zulassung Brandt. Schadens/ Raubereyen und andere dergleichen ihm ohn versehens zugekommene Unglücks = Fälle in Schulden und Abfall der Nahrung gerathen; Da er jedoch vor Ausfertigung des suchenden Anstands-Briefes/ gehalten seyn soll/ eine richtige Verzeichniß aller seiner Gäubiger/ sambt einer vollkommenen Beschreibung aller seiner noch übrigen Haabseligkeit an beweg- und unbeweglichen Gütern/ Baarschaften/ activ- und passiv. Schulden zu übergeben und die Handels-Bücher und Schuld-Register / oder zum wenigsten eine wahrhafte balance, seinen Creditoribus (welche zu dem Ende alle edictaliter citiret werden sollen) oder ihren alsdann substituierenden Bevollmächtigten Gerichtlich vorzulegen/ sie von ihnen examiniren zu lassen und endlich/ daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verhehlet/ oder da ihm demnechst noch etwas so er vergessen beyfallen würde/ ebenfalls es richtig anmelden wolle; item daß auch alle seine angebene Creditores so viel als sie prætendiren/ würcklich/ und keiner ein wenigers

nigers zu fodern habe / nach vorgängiger in  
Gegenwart eines und anderen Predigers ihm  
vorzuhaltender ernstlichen Vermahnung vor  
der schweren Straffe des Meinaydes / mit ei-  
nem körperlichen Ayde zu bekräftigen.

Artic. LVII.

Wann nun daraus zuer sehen ist / daß alle  
Gläubiger nicht völlig befriediget werden kön-  
nen und dieselbe dannenhero zu einen Nachlaß  
oder accord sich verstehen wollen / so soll der  
wenigste vor andern nicht privilegirte Theil/  
nach denen so am meisten zu fodern haben/  
sich richten / und in den accord solcher gestalt  
mit einzutreten schuldig seyn / daß / was zwen  
Dritttheil derselben resolviren / gelten / und da  
wieder mit seiner contradiction er nicht gehö-  
ret werden soll.

Pluralitas vo-  
torum in con-  
curs. Sachen.

Artic. LVIII.

Damit nun aber die justiz in Wechsel-  
Sachen desto schleuniger administriret werden  
möge / so soll in denen Fällen / welcher wegen in  
dieser Unser Wechsel-Ordnung ausdrückliche  
Versehung geschehen / weder in denen Messen  
noch zwischen der Zeit / einige appellation oder  
ander remedium suspensivum, wie das Nah-  
men haben oder noch erdacht werden mag / ver-  
stattet werden; Sondern der Richter erster in-

Appellation  
soll in denen  
in dieser Ord-  
nung reglir-  
ten Fällen  
nicht verstat-  
tet werden.

stants zu allen Zeiten und an allen Orten dahin ein Wechsel zu zahlen gestellet und darüber Klage erhoben wird/befügt seyn/ohngehindert aller Provocation, der Sachen befinden und Ermäßigung nach/ darauf zu verfahren und den Debitorem mit oder ohne caution des Creditoris,

In denen zur Erfüllung seiner Obliegenheit / executive hierinnen nicht reglirten Fällen/ anzuhalten; In denen aber hierinnen nicht reglirten Fällen/ lassen Wir zwar die appellationen so wohl in denen Messen an die andere Inwischer massen stants des in Unserer Stadt Braunschweig angeordneten Rauff-Gerichts/ als zwischen der Zeit an Unsere übrige höhere Gerichte/ gnädigst zu; Jedoch soll alsdann der Appellante die in dem Wechsel-Briefe benandte summam so bald als die appellation angenommen wird/ Gerichtlich deponiren und in casum succumbentia, nicht allein allen Schaden/ Gerichts- und andere Unkosten zu erstatten/sondern auch

Straffe der über dem zur Straffe 5. pro cent nach dem succumbirens Wehrt der Klage/ zu erlegen schuldig seyn/ und den appellanten/ und wem davon jedem Gerichts-Fisco von welchem die selbe an/ und an welches die appellation geschehen/ die beim falle Helffte davon zugetheilet werden.

Artic. LIX.

Diese Wechsel-Ordnung soll die publi-

Und wie wir nun wollen daß diese Ordnung/die wir hiemit in allen und jeden articulo pun-

puncten und clausulen nach dem ganzen Inn-  
halt confirmiren und ratificiren / so fort à die  
publicationis in Krafft ergehen und von voll-  
kommener Verbindlichkeit seyn/ ein jeder Inn-  
haber eines Wechsel-Briefs auch/ an dem Ort  
wohin derselbe zu bezahlen lautet/ wann alda  
verschiedene judicia établiret wären / electio-  
nem fori und den Debitorem vor welchen er  
will/ zu belangen Macht haben/ derselbe auch  
dasselbst/ohne sich mit der exceptione incompe-  
tentia schützen zu können/ sich zu sistiren schul-  
dig seyn soll; Jedoch daß in Unfern Städt- und  
Bestungen Braunschweig und Wolfenbüttel/  
wann Personen differenter Profession oder  
Standes/ e. g. eine civil mit einer militar-Hof-  
Capitular- oder geistlichen Person zu rechten  
hätte/ allemal auch eine Gerichts-Person von  
solchem foro oder dem capitulo. mit dazu gezo-  
gen werde; Also befehlen Wir auch hiemit  
allen Unseren höheren und niedrigen geist- und  
weltlichen Gerichten/ wie auch denen Decanis  
und sämtlichen capitularen derer beyden Stifft-  
ter St. Blasii und St. Cyriaci Berges in Unserer  
Stadt Braunschweig/nicht weniger allen Un-  
fern Civil- und Militar-Bedienten/ Ambt-Leu-  
ten und Befehlshabern/ daß von solcher Zeit  
an sie auch/ ein jeder seines Orts sich darnach in  
ju-

cationis in  
Krafft erge-  
hen.

Inhaber et  
nes Wechsel-  
Briefes habe  
bey entstehen  
der Klage e-  
lectionem fori  
an dem Ort  
dabin der  
Wechsel zu  
zahlen lautet.

Die exce-  
ptio incompe-  
tentia fori ge-  
ber/ hat nicht  
statt.

judicando und sonst geziemend achten und darüber mit Ernst und Nachdruck halten sollen; Gestalt Wir dann zugleich Unserem Land-Fiscal hiemit gnädigst / jedoch ernstlich injungiren / daß er auf alle magistraten, Amt-Leute und Gerichts-Herren darunter fleißig Acht haben und die contravenienten Uns allenfalls zur verdienten Bestrafung ohnverzüglich anmelden solle.

Schließlich behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Landes Fürstl. Regierung / bevor / diese Unsere Wechsel-Ordnung Unserem gutbefinden und erheischen der Nothdurft nach / jedesmal zu ändern / zu mehren / zu verbessern oder auch gar wieder aufzuheben; Jedoch alles freulich und sonder jemandes Gefährde.

Zu Urkund dessen haben Wir dieselbe Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstl. Geheimbten Kanzley-Secret bekräftigen auch zu jedermännigliches notits zum öffentlichen Druck befodern lassen. So geschehen und geben in Unser Bestung Wolffenbüttel den 1ten Aug. 1715.

**August Wilhelm.**

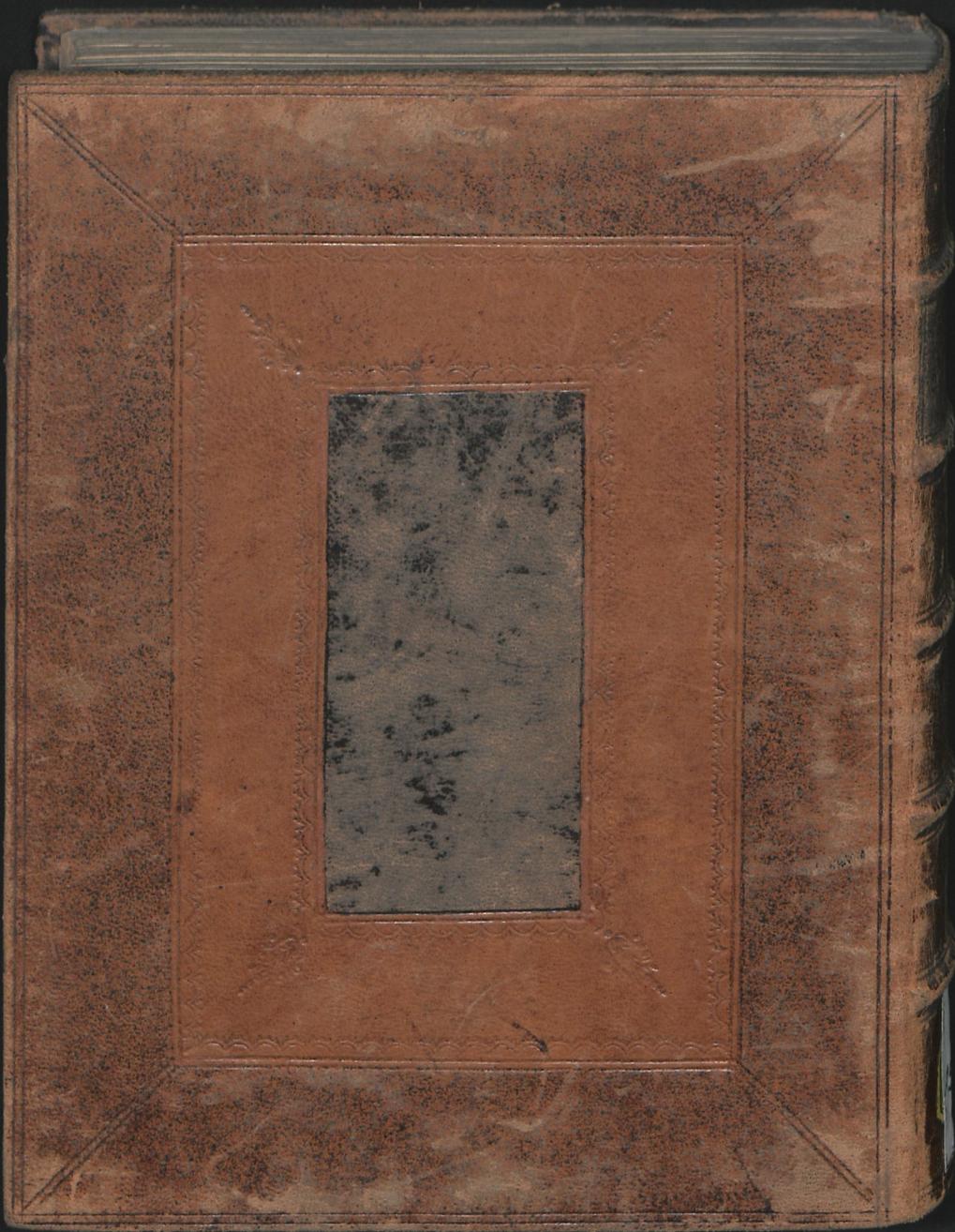


**Böttcher.**

153417

W.P.R.  
VD 17







4

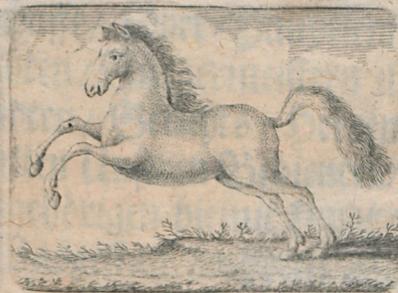
Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/  
**Hrn. August Wilhelms/**  
Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. zc.  
gnädigste

**Verordnung/**

wie es

in  
**Wechsel=Sachen**

Und dahin gehörigen Fällen / in dero Herzog-  
thum und Landen allenthalben soll gehalten werden.  
publiciret den 1. Augusti MDCCXV.



Gedruckt zu Wolfenbüttel und daselbst bey Gottfried Freytagen  
wie auch zu Braunschweig im güldenen Stern zu bekommen.

4.